

# Ausflüge, Wanderungen und Schulfahrten

## Das Problem

»Ich möchte mit meiner Klasse in ein Schullandheim fahren. Was muss ich beachten? Dürfen meine Schülerinnen und Schüler dann im See schwimmen? Brauche ich für einen Ausflug eine Genehmigung von der Schulleitung?«

## Grundsätzliches

LehrerInnenkonferenz  
entscheidet über Schul-  
fahrten

Am Anfang des Schuljahres stellt jede Schule ein Fahrtenprogramm für ein- und mehrtägige Fahrten zusammen. Sie kann dabei auf ein bestimmtes Budget zugreifen, das eingehalten werden muss, aber durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, erhöht werden kann. Die Entscheidung über die Fahrten trifft die LehrerInnenkonferenz. Der Schülersausschuss oder das Schulforum ist anzuhören, ebenso der Elternbeirat, endgültig bestimmt aber die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Welche und wie viele Fahrten durchgeführt werden, hängt von der Zahl der teilnehmenden Klassen oder Gruppen ab und wird beeinflusst durch das örtliche Ziel, die pädagogische Zielsetzung, die Art der Fahrt und ihre Dauer.

Eine Schulfahrt ist eine schulische Veranstaltung. Sie muss daher im engen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen und im Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden. Fahrten, die nicht von der Schule durchgeführt werden, sind keine schulischen Veranstaltungen, auch wenn ein/e LehrerIn teilnimmt. Schulfahrten dürfen nicht in den Ferien stattfinden.

## Überblick

Das Thema ist sehr umfangreich und kann nur teilweise ausführlich dargestellt werden. Bei Spezialfahrten findet sich deshalb ein Hinweis auf weitere Informationen (s. S. 9). Zuerst einmal ist eine Begriffsklärung nötig:

Schülerwanderungen

**Schülerwanderungen** sind in der Regel ganztägige schulische Veranstaltungen. Für Grund-, Mittel-, Förder-, Real-, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sind mindestens zwei Schülerwanderungen im Schuljahr verbindlich vorgeschrieben, bei beruflichen Schulen soll mindestens eine Wanderung stattfinden. Eigene Wanderungen können für SchülerInnen, die sich für die schulische Gemeinschaft in besonderer Weise engagieren, durchgeführt werden.<sup>4</sup>

»Die Schüler sind frühzeitig auf angemessene Ausrüstung sowie rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten in der Öffentlichkeit hinzuweisen.«<sup>4</sup> Das Ziel bei Wanderungen muss so gewählt werden, dass es der Altersstufe und der Reife der SchülerInnen entspricht. Wanderungen im Gebirge, an Seen oder mit dem Fahrrad stellen an die Organisation und die Durchführung besondere Anforderungen. Unverhältnismäßig lange Anfahrten sollten unbedingt vermieden werden. Körperlich schwächere SchülerInnen dürfen nicht überfordert werden. Wanderungen für GrundschülerInnen, vor allem der Jahrgangsstufen 1 und 2, dienen ausschließlich dem Kennenlernen der engeren Heimat (keine Fahrten).

Schullandheimaufenthalte

**Schullandheimaufenthalte** dauern normalerweise eine Woche. Sie dienen besonders dem Zusammenhalt der Klasse und pädagogischen Zielsetzungen, etwa der eigenverantwortlichen Vorbereitung und Durchführung von Gruppenveranstaltungen, der Erkundung der Natur oder gemeinsamen Tätigkeiten. Hier ist darauf zu achten, dass die SchülerInnen genügend Zeit zur freien Verfügung haben.

Schul-/Studienfahrten  
Fachexkursionen

**Schul-/Studienfahrten** (Fahrten) und **Fachexkursionen** (Exkursionen) sind ein- oder mehrtägige Fahrten. Exkursionen dürfen ab Jahrgangsstufe 1, mehrtägige Fahrten/Exkursionen ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden. Die Dauer sollte für GS-Klassen einen Tag nicht überschreiten, Exkursionen ab der Mittelstufe sind in der Regel nicht länger als eine Woche. Auslandsfahrten, die in der Regel den Abschlussklassen vorbehalten sind, müssen möglicherweise begründet werden.

## Schulsikurse

Für Schulsikurse gelten die Vorschriften sinngemäß. Es ist aber zusätzlich auf Folgendes zu achten: Für den Ski- und Snowboardunterricht auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans sind die SchülerInnen aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, die Gruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf SchülerInnen nicht überschreiten. Für jede Gruppe muss ein/e GruppenleiterIn zur Verfügung stehen, der bzw. die bestimmte Qualifikationen für die jeweils zu unterrichtende Sportart besitzt.

Weitere Vorschriften zur Durchführung würden den Rahmen hier sprengen. Sie finden sich in den »Durchführungshinweisen zu Schülerfahrten«<sup>6</sup>.

## Internationaler Schüleraustausch und Erasmus+-Programm der EU

Für diese schulischen Veranstaltungen gelten besondere Regelungen. Man findet sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst: Lehrerinnen und Lehrer → International → Schulpartnerschaften.<sup>7</sup>

## Vorbereitung von Schulfahrten

Wanderungen für alle Klassen einer Schule sollen am gleichen Tag durchgeführt werden, sie dürfen aber nicht an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien stattfinden.

Bei Fahrten und Exkursionen muss darauf geachtet werden, dass die Entfernung des Zielgebiets vom Heimatort in einem sinnvollen Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung und zu ihrem Zweck steht. Über Ziel und Zweck der Fahrt müssen die SchülerInnen und Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei mehrtägigen Fahrten/Exkursionen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten Pflicht. Sollten SchülerInnen in begründeten Ausnahmefällen an Fahrten/Exkursionen nicht teilnehmen können, müssen sie den Unterricht in anderen Klassen besuchen.

»Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Eine Unterweisung der Schüler in lehrplanrelevanten Inhalten durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings – soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist. Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.«<sup>6</sup>

Nehmen SchülerInnen, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Union teil und benötigen sie dort ein Visum, muss die Schule vor der Abreise eine »Schülersammelliste – Liste der Reisenden« ausstellen und von der jeweiligen Ausländerbehörde bestätigen lassen. Damit entfällt die Visumspflicht für Fahrten in andere EU-Staaten und die Schweiz. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994. Einen Vordruck bekommt man auf der Homepage des Kultusministeriums als Anlage 1 bei den »Durchführungshinweisen zu Schülerfahrten«<sup>6</sup>.

## Durchführung von Schulfahrten

Der Treff- und Endpunkt einer Wanderung soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen; für SchülerInnen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.

Der Beginn und das Ende einer Wanderung müssen so festgelegt werden, dass auch auswärtige SchülerInnen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Schulbus vom Wohnort zum Treffpunkt und zurück gelangen können. Verzögert sich die Rückkehr von der Wanderung, muss die Schule oder eine andere geeignete Stelle (z. B. Gemeinde oder Polizei) benachrichtigt werden, damit die Erziehungsberechtigten verständigt werden können. Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht. Private Kraftfahrzeuge dürfen durch Begleitpersonen nicht benützt werden, nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. Auch das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist nur in begründeten Notfällen erlaubt.

## Ausflüge, Wanderungen und Schulfahrten

Schulsikurse

internationaler  
Schüleraustausch

Zeitpunkt

Erziehungsberechtigte

kein lehrplanrelevanter  
Inhalt durch  
kommerzielle Anbieter

SchülerInnen aus  
Nicht EU-Ländern

Benachrichtigung bei  
verzögerter Rückkehr

keine privaten Kfz

**Ausflüge,  
Wanderungen und  
Schulfahrten**

Begleitpersonen

Unterbringung

Für Wanderungen und Fahrten ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 die Begleitung durch zwei Personen verbindlich vorgeschrieben, bis Jahrgangsstufe 4 können dies auch zwei weibliche Begleitpersonen sein. Führen zwei Klassen gemeinsam die Wanderung durch, dann können drei Begleitpersonen für die gesamte Gruppe genügen. Eine Schülerhöchstzahl ist hier nicht angegeben, es kommt vielmehr auf das Alter und die Reife der SchülerInnen und die Art der Fahrt/Exkursion an. Bei Fahrten von gemischten Klassen müssen die Schlaf- und Waschräume und die Toiletten nach Geschlechtern getrennt sein, mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson sind vorgeschrieben. Alle Begleitpersonen müssen während der gesamten Fahrt/Exkursion ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrnehmen; der Umfang der Aufsicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der SchülerInnen.

Vorsichtsmaßnahmen

Besondere Vorsicht ist im Straßenverkehr geboten. Für Radwanderungen kommen nur besonders geeignete Verkehrswege in Betracht; es besteht generell Helmpflicht für alle TeilnehmerInnen. Bei Bergwanderungen kann es vorkommen, dass ein Gelände, das unter normalen Verhältnissen harmlos ist, durch Wetterstürze, Schneefälle und Lawinen unter Umständen lebensgefährlich werden kann. Mindestens eine Begleitperson muss bei allen Wanderungen und Fahrten ein funktionstüchtiges Handy bei sich haben, auch ein Erste-Hilfe-Set mit Verbandszeug ist mitzunehmen.

Sonderregelungen  
Badeaufenthalte

Für Badeaufenthalte gelten noch weitere wichtige Grundsätze. Die Lehrkraft bzw. die Begleitperson muss mindestens das Rettungsschwimmabzeichen Bronze haben. Außerdem sollte vor der Fahrt unbedingt eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung vorliegen (z. B. »Mein Kind kann und darf schwimmen/auch im Meer«). Damit stimmen diese zu, dass ihr Kind im Rahmen des Schulausfluges baden und schwimmen darf. Wenn ein oder mehrere SchwimmmeisterInnen den Badebetrieb beaufsichtigen (im Schwimmbad, am Strand), können diese um Unterstützung gebeten werden, auch dürfen sie Schülergruppen selbstständig übernehmen. Das ist allerdings für die Lehrkraft und die Begleitpersonen keine Entlastung von der Aufsichtspflicht. Wichtig ist aber, dass die Weisungspflicht immer bei der Lehrkraft bleibt.<sup>9</sup> Beim Baden in freien Gewässern ist besondere Vorsicht geboten – hohe Wellen, gefährliche Strömungen, steile Ufer, Staustufen usw. sind zu berücksichtigen bzw. zu vermeiden.

Ausgangsregelungen

Wenn beim Nachmittags- oder Abendprogramm der Ausgang in kleinen Gruppen gestattet werden soll, ist bei noch nicht volljährigen SchülerInnen die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten müssen vorher zwischen SchülerInnen und Begleitpersonen abgesprochen werden. Das Ziel der Unternehmung, dessen Erreichbarkeit und vor allem der Zeitpunkt der Rückkehr müssen abgesprochen werden, denn SchülerInnen, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Darauf sind die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten vor Antritt einer Schulfahrt hinzuweisen, ebenso, dass der Konsum von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln selbstverständlich verboten ist (es gelten die jeweiligen Schulordnungen und das Jugendschutzgesetz). TeilnehmerInnen, »die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Fahrt/Exkursion in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn sie nach Alter und Reife zur Heimfahrt im Stande sind, ansonsten ist auch die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten in Betracht zu ziehen. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler/innen selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten müssen verständigt werden, den Schüler/innen sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben.«<sup>6</sup> Auch darauf sind »die Eltern aller teilnehmenden Schüler/innen [...] vor Beginn der Fahrt/Exkursion in geeigneter Weise [...] hinzuweisen.«<sup>6</sup>

vorzeitige Rückkehr von  
SchülerInnen

**Kosten und Versicherungen**

Finanzierung

»Die Kosten und die Finanzierung von mehrtägigen Fahrten/Exkursionen müssen sorgfältig geplant werden, denn die Erziehungsberechtigten müssen diese tragen. Deshalb müssen die bei Schülerwanderungen/Fahrten entstehenden Auslagen zumutbar sein. Freiplätze bei Bus- oder Bahnfahrten sollen, damit die Haushalte entlastet werden, möglichst von Begleitpersonen

genutzt werden.«<sup>6</sup> Für die Abwicklung der Kosten müssen die Schulen Konten einrichten, um die Gelder zu verwalten (»Schulkonto zur finanziellen Abwicklung von Schülerfahrten«, OWA, II.1-BO 4000-6a.61 836 vom 19.05.2015).

## **Ausflüge, Wanderungen und Schulfahrten**

### **Und die Versicherungsfrage?**

SchülerInnen sind bei Fahrten/Exkursionen im Rahmen der Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert, eine zusätzliche Unfallversicherung ist deshalb nicht erforderlich. Bei mehrtägigen Fahrten/Exkursionen ist es sinnvoll, eine Gruppenhaftpflichtversicherung und – falls nötig – eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen; die Kosten sind von den SchülerInnen zu übernehmen. Im Vorfeld sollten die Eltern und Erziehungsberechtigten bei ihrer jeweiligen Krankenversicherung nach Auslandskrankenscheinen fragen.<sup>6</sup>

keine Unfallversicherung

Gruppenhaftpflicht-  
versicherung

Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, Begleitpersonen ebenso, wenn sie als solche eingetragen und genehmigt sind.

### **Und die Kosten?**

LehrerInnen und Begleitpersonen können die Kosten der Fahrt/Exkursion als Reisekosten abrechnen. Die Formulare dazu finden sich auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen: [https://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten\\_trgeld/index.aspx#reisekosten](https://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten_trgeld/index.aspx#reisekosten); benötigt werden die Formulare R 001 (»Genehmigungsantrag«) und R 010 (»Erstattungsantrag Reisekosten für Lehrkräfte wegen Lehr- u. Studienfahrten, Schulsikurs, Schullandheimaufenthalten, Schüler- und Lehrwanderungen etc.«). Diese müssen mit der Genehmigung der Fahrt zusammen möglichst zeitnah (bis drei Wochen nach der Fahrt) auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Immer wieder wurden in der Vergangenheit KollegInnen aufgefordert, einen Reisekostenverzicht zu unterschreiben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einem Urteil vom 02.08.2007 (AZ 14 B 04.3576) festgestellt, dass der Dienstherr mit der Praxis der Verzichtserklärung seine Fürsorgepflicht verletzt. Der Anspruch der Lehrkräfte auf Reisekostenvergütung entsteht ohne Rücksicht darauf, ob die zu seiner Erfüllung benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.«

kein Verzicht  
auf Reisekosten

Für Schullandheimaufenthalte und Exkursionen (auch ins Ausland) können Zuschüsse beim jeweiligen Kreisjugendring oder bei den Gemeinden beantragt werden. Hierfür gelten jeweils vollkommen unterschiedliche Vorgaben.

Zuschüsse

### **Da eine Fahrt oder ein Schullandheimaufenthalt auch ein Programm braucht, könnten auch noch diese Hinweise wichtig sein:**

#### **Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager durch Schulklassen**

<http://www.km.bayern.de/km/schule/recht/bekanntmachungen/index.shtml>; KMS vom 09.06.2011

Gedenkstättenbesuch

#### **Museums- und Ausstellungsbesuche**

KMS vom 17.08.2010 Nr. II 5-5P 4020.0/28. Der Bayerische Landtag hat einen Beschluss gefasst, der zum freien Eintritt bei dienstlichen Zwecken für alle Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher in alle Museen gültig ist, sowohl in Begleitung der Kinder und Jugendlichen als auch in Vorbereitung solcher Besuche.

Museums- und  
Ausstellungsbesuch

Regelungen zu den Eintrittsvergünstigungen für den Besuch der staatlichen Museen und Sammlungen: KMS vom 27.12.2010 Nr. II 5-5P 4020.0/28.133575 »Freien Eintritt erhalten Schulklassen [...] sowie Jugendgruppen aus Mitgliedstaaten der EU, soweit sie unter Führung ihrer Lehrkräfte oder der zuständigen Betreuungsperson kommen.« Zur Vorbereitung der Besuche s. o.

freier Eintritt

## **Tipps für die Praxis**

Schullandheime und Erlebnisbauernhöfe bieten gerade für Grundschulklassen und die Jahrgangsstufen 5/6 fünftägige Aufenthalte mit gut geplantem und pädagogischem Programm an. Hier ist es oft sehr hilfreich, sich Tipps und Erfahrungsberichte von KollegInnen geben zu lassen. Eine mehrtägige (Auslands-)Exkursion mit Fahrt, Unterkunft und Programm zu planen, ist sehr zeitaufwendig. Deshalb hat es sich in vielen Fällen bewährt, die vorbereitenden Arbeiten einem der vielen spezialisierten Schulfahrten-Reisebüros zu überlassen. Diese planen die

## Ausflüge, Wanderungen und Schulfahrten

### Gesundheitsfragen

Fahrten mit Übersicht und Erfahrung und gehen in der Regel sehr gut auf die Wünsche und Vorstellungen von LehrerInnen ein. Außerdem haben sie in Unterkünften oder bei Ausflügen oft Sonderkontingente zu Preisen, die man als einzelne/r Pädagoge/in nicht erhält. Sie stellen auch Elternbriefe und Formulare bereit, die die Vorbereitung und Durchführung erheblich erleichtern (z. B. Notfallzettel, Stadtpläne). Ein Preisvergleich ist aber auch hier unbedingt empfohlen, da große Unterschiede bestehen können.

Die Erziehungsberechtigten sollen im Vorfeld unbedingt befragt werden (→ »Notfallzettel!«), ob ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergisch reagiert, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Sind SchülerInnen nicht in der Lage, sich selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der SchülerInnen anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten). Und es gilt der Satz des Kultusministeriums: »So wie im täglichen Schulunterricht müssen die Lehrkräfte auch bei einem Schullandheimaufenthalt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrnehmen. Wurden alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, haftet der Dienstherr. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln besteht die Möglichkeit des Regresses.« (Homepage des Kultusministeriums)

## Was die GEW dazu meint

### Schulfahrten haben einen großen pädagogischen Nutzen

Grundsätzlich sind Wanderungen, Schullandheimaufenthalte und Fahrten/Exkursionen eine große Bereicherung für das Schulleben und für eine Klasse oder Schülergruppe von großem pädagogischem Nutzen. Wichtig ist aber bei allen Unternehmungen mit Schülerinnen und Schülern, auf die Vorschriften zu achten und im Zweifelsfall einmal etwas strenger zu verfahren. Wichtig ist, dass die letzte Entscheidung immer bei den durchführenden PädagogInnen liegt. Schulleitung oder Eltern können eine Lehrerin oder einen Lehrer zu nichts zwingen, vor allem nicht zu einem »Rund-um-die-Uhr«-Job. Bei einer Schulfahrt, die »normal« verläuft, übersteigt der pädagogische Nutzen in der Regel auch die Arbeit, die zur Vorbereitung und Durchführung nötig war.

von Jürgen Pöbnecker

### Quellen:

- 1 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 131
- 2 BayEUG, Art. 1, 2, 30 sowie Bestimmungen der jeweiligen Schulordnungen
- 3 KMBek vom 05.04.2004 Nr. II.7-5 K 6800-3/2785 (sowie Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Schule → Recht → Bekanntmachungen)
- 4 »Durchführungshinweise für Schülerwanderungen«; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Februar 2007 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401
- 5 »Durchführungshinweise für Schullandheimaufenthalte«; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. April 2004 Nr. II.7-5 K 6800-3/2785
- 6 »Durchführungshinweise zu Schülerfahrten«; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 (KWMBI. Nr. 15/2010, S. 204 ff.)
- 7 »Internationaler Schüleraustausch«; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 2010 Az.: I.6-5 S 4324-6.125 135 (KWMBI. Nr. 2010/5, S. 71ff.)
- 8 »Trendsportarten bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen« (KMS vom 15.04.2013)
- 9 »Unfallgefahren beim Baden und die Verantwortung der Schulen« vom 12. März 1953 (BayBSVK S. 1014 mit Änderung KMBI S. 165/1958 und KMBI. S. 208/1960)
- 10 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hg): »Sicherheit und Gesundheit in Schulen: Mit der Schulklasse sicher unterwegs – Sicherheitsempfehlungen für Unterrichtsgänge, Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten und Heimaufenthalte« GUV-SI 8047, Februar 2008 (Broschüre, auch als PDF)

### Alle ausführlichen Texte zum Nachlesen:

Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst: Eltern → Was tun bei ... → Rechte & Pflichten → Bekanntmachungen → Trendsportarten/Durchführungshinweise zu Schülerfahrten/Internationaler Schüleraustausch